

Satzung **für die Durchführung von Einwohneranträgen,** **Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie** **Bürgerbefragungen**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Jembke am 19.12.2012 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

Einwohnerantrag

§ 1

Gestaltung der Einwohneranträge

1. Einwohneranträge bestimmen sich nach § 31 NKomVG in Verbindung mit dieser Satzung.
2. Sollen die Vertreter ermächtigt werden den Einwohnerantrag zurückzunehmen oder zu ändern, wenn dies für die Zulässigkeit des Antrags notwendig erscheint, so muss dies auf den Unterschriftslisten vermerkt sein.

§ 2

Beratung im Rat und Anhörungsrecht

1. Für den Beginn der Beratung des Antrags im Gemeinderat genügt es, dass der Gemeinderat den Antrag der Verwaltung, dem Verwaltungsausschuss oder einem Ratsausschuss zur näheren Prüfung überweist.
2. Den Vertretern steht ein Anhörungsrecht im Gemeinderat zu.

Bürgerbegehren

§ 3

Zulässigkeit von Bürgerbegehren

1. Bürgerbegehren sind nach § 32 Abs. 1 bis 6 NKomVG in Verbindung mit dieser Satzung zu gestalten.
2. § 1 Absatz 2 dieser Satzung gilt für das Bürgerbegehren entsprechend.

§ 4

Kostendeckungsvorschlag

Der Kostendeckungsvorschlag muss die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungskosten als auch eventueller Folgekosten erforderlich ist. Dafür ist eine überschlägige Kostenrechnung ausreichend, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muss schlüssig sein. Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht

erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Begehren nachvollziehbar darlegt, dass durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

Bürgerentscheid

§ 5

Durchführung eines Bürgerentscheids

Die Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmt sich nach den §§ 32 Abs. 7 i.V.m. 33 NKomVG in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 6

Abstimmungsgebiet

1. Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet der Gemeinde Jembke.
2. Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke entsprechend der letzten allgemeinen Kommunalwahl eingeteilt.

§ 7

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

1. Der Verwaltungsausschuss bestimmt Termin und Zeitraum des Bürgerentscheids nach den §§ 32 Abs. 7 S. 3 i.V.m. 33 Abs. 1 S. 1 NKomVG.
2. Der/die Bürgermeister/in macht
 - a. den Termin des Bürgerentscheids
 - b. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung
 - c. und den Deckungsvorschlag für entstehende Kostenortsüblich bekannt.

§ 8

Abstimmungsleiter/in

Der/die Bürgermeister/in leitet die Abstimmung.

§ 9

Abstimmungsausschuss

Der Abstimmungsausschuss besteht aus dem für die jeweils letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss.

§ 10

Abstimmungsvorstand

Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus dem für die jeweils letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstand.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten

1. Die Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte, ausgenommen die Vertreter des Bürgerbegehrens, gem. § 38 NKomVG verpflichtet.

2. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsausschusses und des Abstimmungsvorstandes eine Entschädigung von 25,00 € pro Tag.

Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstausfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 50,00 € ersetzt.

3. Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde.

§ 12 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Gemeinde bereitgestellt.

§ 13 Teilnahme an der Abstimmung

1. Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Eine Abstimmung per Brief findet nicht statt.

§ 14 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 15 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.

Bürgerbefragung

§ 16 Bürgerbefragung

Die Durchführung der Bürgerbefragung richtet sich nach § 35 NKomVG in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 17
Gegenstand der Bürgerbefragung

Der Gegenstand der Bürgerbefragung ist in einer Einzelfallsatzung zu bestimmen.

Schlussbestimmungen

§ 18
Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 19. Dezember 2012

Henning Schulze
Bürgermeister